

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Band:** 58 (1913)  
**Heft:** 16

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. April 1913, Nr. 4

**Autor:** Honegger, Hans

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. JAHRGANG

No. 4.

19. APRIL 1913

INHALT: Das Organ des Z. K. L.-V. — Die Vereinigung kleiner Schulgemeinden und ihre Lehrer. — Aus dem Kantonsrat (Fortsetzung). — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Das Organ des Z. K. L.-V.

In der Delegiertenversammlung vom 16. Dezember 1911 wurde ein Übereinkommen zwischen dem Vorstand des Z. K. L.-V. und dem Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins betreffend die Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters» im Kanton Zürich, als Organ des Z. K. L.-V. genehmigt. Dadurch erhielt der Kantonalvorstand unter anderm die Vollmacht, von den einzelnen Nummern des «Päd. Beob.» Separatabzüge herstellen zu lassen, um diese an solche Mitglieder des Z. K. L.-V. zu versenden, die aus irgendeinem Grunde Nichtabonnenten der «S. L.-Z.» sind. Ein langer Streit zwischen den Letztgenannten und dem Kantonalvorstand, der, gestützt auf Art. 4 der betreffenden Vorlage von 1906, von den Nichtabonnenten der «S. L.-Z.» einen Abonnementsbetrag von 1 Fr. verlangte, fand durch seine Erledigung. Der Kantonalvorstand hatte bei der Beratung die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass die Abneigung gegen die «S. L.-Z.» nicht in Fahnenflucht ausarte, sondern dass die zürcherischen Abonnenten, treu ihrer bisherigen Tradition, treu als Mitglieder der Vorortsektion des S. L.-V., treu auch in Erinnerung an die zürcherischen Vorkämpfer einer geeinigten schweizerischen Lehrerschaft, zusammenhalten und den eidgenössischen Gedanken vor dem kantonalen Kirchturm hochhalten. Das erste Jahr des neuen Übereinkommens liegt nun hinter uns; in aller Kürze möge in folgendem untersucht werden, ob die Erwartungen des Kantonalvorstandes sich erfüllen.

Durch eine mühsame Vergleichung des Mitgliederverzeichnisses des Z. K. L.-V. mit demjenigen der Postrouten der «S. L.-Z.» hatte der Zentralquästor eine runde Zahl von 300 Nichtabonnenten der letztern herausgefunden. Mit Januar 1912 konnte, gestützt auf dieses Verzeichnis, mit dem Versand von 258 Freixemplaren begonnen werden. Während des Jahres liessen sich von der Abonnentenliste 31 Mitglieder streichen, wogegen deren 16 als neue Einzelabonnenten die Zusendung des «Päd. Beob.» unter Kreuzband verlangten. So verblieben auf Ende 1912 noch 243 Mitglieder, die als Nichtabonnenten der «S. L. Z.» zu betrachten sind. Diese verursachten pro 1912 eine Ausgabe von rund 370 Fr., hervorgerufen durch Druck und Spedition von 17 Nummern des «Päd. Beob.» Das Jahr 1912 kann nun allerdings als ein anomales bezeichnet werden, indem die Seitenzahl des «Päd. Beob.» auf die nie erreichte Höhe von 68 anstieg; normal gerechnet wird jede Nummer eine Ausgabe von Fr. 21.75 erfordern. Die Neuregulierung fand demnach innert der Schranken statt, die der Kantonalvorstand gesteckt hatte, um das Verhältnis zwischen der «S. L.-Z.» einerseits und dem «Päd. Beob.» anderseits nicht zu trüben. Durch den Inhalt des «Päd. Beob.», der hauptsächlich im Jahre 1912 die vitalsten Interessen der zürcherischen Lehrerschaft berührte, hofft der Kantonalvorstand die «S. L.-Z.» gefördert zu haben, und kann deshalb erwarten, dass die letztere den Ausfall dieser 243 Abonnemente, die aus irgendeinem Grunde (Kollektivabonnenten usw.) ihr entgegen, wohl verschmerzen kann.

Die Bedienung dieser Einzelabonnenten erfolgte aber

nicht ohne vorübergehende Widerwärtigkeiten, verursacht durch Missverständnisse sowohl auf Seite der Mitglieder, als auf Seite desjenigen Vorstandsmitgliedes, das mit der Ordnung dieser Materie betraut war. Vorerst ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlung der Nichtabonnenten der «S. L.-Z.» gestützt auf das Mitgliederverzeichnis pro 1910 geschah. Nun waren aber gerade in diesem Jahre aus Missmut gegen den unnachgiebigen Kantonalvorstand viele Austritte erfolgt, die nun natürlich auch als Nichtmitgliedschaften behandelt wurden. Durch Aufklärung im «Päd. Beob.», wie auch durch persönliche Auskunft, löste sich dann dieses Rätsel in Minne, so dass voraussichtlich nun alle diese wiedererstandenen Mitglieder des Z. K. L.-V. mit dem Vereinsblatte bedient werden.

Eine zweite Kategorie Reklamanten rekrutierte sich aus denjenigen Mitgliedern, welche die «S. L.-Z.» abonniert hatten und doch noch unser Organ separat erhielten. Diese unnütze Geldverschwendung konnte natürlich nur durch Irrtum im Aufsuchen der Nichtabonnenten entstanden sein. Durch mündliche Abbestellung oder durch Karte werden diese Abonnenten von uns jetzt noch gerne gestrichen.

Anders gestaltet sich nun der Verkehr mit den neu eintretenden Mitgliedern. Die Aufnahme derselben geschieht durch die Sektionsvorstände, resp. durch Einlösung der Nachnahme für den laufenden Jahresbeitrag. Diese einfache Formalität kann nun aber in Zukunft nicht mehr genügen; denn es muss dem Kantonalvorstand von derselben Kenntnis gegeben werden mit der notwendigen Erklärung, ob das neu aufgenommene Mitglied Abonnent oder Nichtabonnent der «S. L.-Z.» ist. Diese Erhebung hat durch die Sektionsquästoren zu geschehen unter Mitteilung an den Kantonalvorstand. Letzterer hat deshalb seinen Vizepräsidenten beauftragt, für den betr. Verkehr mit der Zentralstelle Anmeldekarten drucken zu lassen, die auf Beginn des neuen Schulkurses 1913/14 zum Versand kommen werden. Auf diese Weise hoffen wir dann allen Ansprüchen auf freie Zustellung unseres Organes gerecht werden zu können. Sollten aber noch andere Fragen über die Spedition des «Päd. Beob.» auftauchen, so ersuchen wir unsere Mitglieder, sich direkt an unsern Vizepräsidenten Hans Honegger in Zürich-Oberstrass zu wenden, dem die Besorgung dieses Geschäftes übertragen ist.

Bei dieser Gelegenheit appellieren wir auch an unsere Mitglieder, speziell zürcherische schulpolitische Fragen in unserem Organ zur Sprache zu bringen. Der Kantonalvorstand wird als Redaktionskommission solchen Einsendungen gerne die Spalten des «Päd. Beob.» öffnen, kann er doch damit auch das Hauptblatt entlasten und dessen knappen Raum anderen kantonalen Sektionen aufsparen. Dieser Appell ergeht in erster Linie an die Mitglieder des kantonalen Presskomitees, die durch die Übernahme ihres Mandates sich auch Verpflichtungen dem «Päd. Beob.» gegenüber auferlegt haben. Durch blosses Stillschweigen kann aber diese Würde nicht abverdient werden. Aber auch von unsern vielen treuen Mitarbeitern erwarten wir gelegentlich Äusserungen über schulpolitische Fragen, damit der «Päd. Beob.» immer mehr und mehr das werde, was seine Freunde

von ihm verlangten: Ein Sprechsaal der gesamten zürcherischen Lehrerschaft.

Für den Kantonalvorstand,  
Der Vizepräsident: *Hans Honegger*.

## Die Vereinigung kleiner Schulgemeinden und ihre Lehrer.

Unsere oberste Erziehungsbehörde macht energische Anstrengungen, kleine, benachbarte Schulgemeinden untereinander oder mit nahe liegenden grossen zu vereinigen. Der Zweck, den sie dabei hauptsächlich im Auge hat, besteht darin, von den mit Klassen überladenen ungeteilten Schulen, in denen der Lehrer oft trotz aller Anstrengung zu keinem rechten Erfolge und darum auch nicht zu innerer Befriedigung und Freude am Berufe kommen kann, die 7. und 8. Klasse abzutrennen und zu einer besonderen Abteilung in der Hand eines eigenen Lehrers zu vereinigen. Es steht ausser Zweifel, dass dieses Vorgehen im Interesse der Schule liegt und den Unterrichtserfolg ganz wesentlich zu heben geeignet ist. Nur so ist es möglich, dass die obersten Primarschulklassen an diesen Orten, wo ihnen oft ganz gute Schüler angehören, das zu leisten und zu werden vermögen, was der Gesetzgeber bei der Neuorganisation des zürcherischen Volksschulwesens im Jahre 1899 im Sinne hatte. Die untern sechs Klassen, vor allem die der Elementarschule, werden diese Entlastung wohlthuend verspüren in dem Sinne, dass für die Einübung der Elemente mehr Zeit zur Verfügung steht, das Fundament sorgfältiger und solider gelegt und in den obern Klassen mit mehr Zuversicht und Erfolg weitergebaut werden kann.

Nicht nur die Schüler, auch die Lehrer dieser Schulgemeinden werden bei einer Vereinigung besser fahren. Zwar spannt auch die Führung einer sechsklassigen Schule die Lehrerschaft sicher noch bis an die Grenze des Möglichen an. Und um was die Aufgabe qualitativ kleiner wird, das werden diese Lehrer, davon sind wir überzeugt, an der Qualität ihres Unterrichtes wieder einbringen. Allein gerade hier werden sie eben ihren Vorteil finden. Es wird ihnen eher möglich sein, mit ihren Klassen das vom Lehrplan hochgesteckte Ziel zu erreichen, sie werden in ihrer Lehrtätigkeit ruhiger, zufriedener und glücklicher sein.

Die Lehrerschaft, vorab diejenige der betroffenen Gemeinden, hat also Ursache, den Bestrebungen des Erziehungsrates sympathisch gegenüber zu stehen und diese mit ihrem Einflusse an ihrem Orte kräftig zu unterstützen. Diese Lehrer haben jedoch ein schwerwiegendes Bedenken, das sie bis zur Stunde vielfach und begreiflicherweise hinderte, den Intentionen ihrer Behörde freudig zuzustimmen. Es ist die Frage: Wie verhält es sich dann mit unserer ausserordentlichen Zulage? Das neue Besoldungsgesetz vom 29. September 1912 sichert in § 10, al. 1 den definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen ausserordentliche Staatszulagen im Betrage von 200 bis 500 Fr. jährlich zu. Die betreffenden Lehrer hegen nun Zweifel, ob ihnen diese Zulagen auch nach der Abtrennung der 7. und 8. Klasse noch verabfolgt oder ob ihre Schulen dann unter den Begriff der geteilten Schulen fallen würden.

Obwohl schon in einer frühern Nummer des Vereinsorganes in dieser Beziehung beruhigende Zusicherungen gegeben wurden, mehrten sich die Anfragen an den Kantonalvorstand so, dass dieser sich bewogen fühlte, eine authentische Interpretation des Begriffes der ungeteilten Schule einzuholen. *Nach derselben gilt eine sechsklassige*

*Abteilung als eine ungeteilte Schule.* Diese Definition stützt sich auf § 16 des «Gesetzes betreffend die Volksschule» vom 11. Juni 1899, der lautet:

§ 16: In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

Sie schliesst aus der Gesetzesbestimmung: Wenn in einer Abteilung sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden müssen, wie in einer ungeteilten Achtklassenschule — und das ist bei der sechsklassigen Abteilung der Fall — so ist sie jener gleichzustellen und hat als ungeteilte Schule behandelt zu werden.

Diese Auslegung wird die Bedenken gegen die Vereinigung kleiner Schulgemeinden unter den Lehrern zerstreuen und sie zu eifrigen Vorkämpfern gewinnen. *W.*

## Aus dem Kantonsrat.

(Fortsetzung.)

Bezüglich der Handelsschule ist folgendes hervorzuheben: Die erste Aufgabe der mittlern und höhern Handelsschulen und Handelsabteilungen von Kantonsschulen ist die bessere Vorbildung der jungen Kaufleute, welche nachher in eine Handelslehre eintreten sollen. Bei der immer intensiveren Ausnützung der Arbeitszeit und der weitergehenden Arbeitsteilung im Handel ist es vielfach nicht mehr möglich, dem jungen Mann im Geschäft selbst die notwendige theoretische Unterweisung in den kaufmännischen Berufsarbeiten zu geben. Das trifft ganz besonders bei den Grossbetrieben zu. Daher verlangen z. B. fast alle zürcherischen Banken von jedem jungen Manne, den sie aufnehmen, dass er vorher mindestens zwei Jahre eine Handelsschule besucht und sich die grundlegenden Kenntnisse in Buchhaltung, kaufmännischem Rechnen, Handels- und Wechsellehre, Stenographie und Maschinenschreiben, und namentlich auch recht ordentliche Vorkenntnisse in der französischen, englischen oder italienischen Sprache angeeignet habe. Sie bewilligen dafür diesen Lehrlingen gerne eine Abkürzung der üblichen Lehrzeit oder ein kleines Monatsgehalt. In der oben erwähnten Tatsache ist der Hauptgrund für das Aufblühen der Handelsschulen und den starken Zudrang namentlich zu den untern Klassen zu erkennen. Zählten 1896 die sämtlichen subventionierten Handelsschulen der Schweiz — es waren deren zehn — zusammen 669 Schüler, so hatten im Jahre 1911 die gegenwärtig bestehenden 35 vom Bunde subventionierten höhern Handelsschulen 4324 Schüler.

Es ist nun bedauerlich, dass gerade in der grössten Handelsstadt der Schweiz den Bedürfnissen nach gründlicher Vorbildung für die nachfolgende kaufmännische Berufslehre nicht in genügendem Masse Rechnung getragen wird. Da die nötigen Lokalitäten fehlen, und man auch sonst möglichst auf die Einschränkung der Ausgaben bedacht ist, so sucht man an der kantonalen Handelsschule Zürich namentlich diese Elemente fernzuhalten. Und doch haben gerade in einem demokratischen Staate diese Kinder von vielfach ärmern Eltern eine bessere Vorbildung, die für sie eine gute Grundlage für ihren Lebensweg sein soll, besonders nötig. Manche körperlich schwächer entwickelte Knaben, die sich nicht fürs Handwerk eignen, sind geistig recht ordentlich, aber doch nicht hervorragend begabt. Sie können daher ein Aufnahmeexamen an der kantonalen Handelsschule nicht bestehen, da dasselbe eher noch strenger ist, als das für die doch später für einen wissenschaftlichen Beruf bestimmten Gymnasiasten. Aber man scheint eben diese volkswirtschaftlich sehr wichtige, aber für eine höhere Mittelschule nicht besonders angenehme Aufgabe seitens der Schule und ihrer Behörden zu wenig zu würdigen. So

sehen wir denn, dass seit Jahren eine Menge junger Leute abgewiesen werden, reichlich ein Fünftel bis ein Viertel aller Angemeldeten (20—30 Schüler Jahr für Jahr). Das hat natürlich auch zur Folge, dass sich manche ganz ordentliche Schüler, die aber etwas furchtsam sind, überhaupt nicht mehr anmelden, und dass daher die Schülerzahl seit mehreren Jahren stabil ist, während sie an andern Kantonschulabteilungen, und namentlich an andern Handelsschulen, zunimmt.

Eine zweite Aufgabe der höhern Handelsschulen ist die Ausbildung von solchen jungen Leuten, die später höhere Stellungen im Handel einnehmen sollten, und die darum die ganze Schule durchmachen und sie mit dem Abgangsdiplom verlassen. Dieses Diplom befreit von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung. Die Handelsschule Zürich hat seit Jahren immer eine recht ansehnliche Anzahl von Diplomanden. Dies ist vor allem dem Umstande zu verdanken, dass die Übungskontore der Schule recht gut ausgebaut sind, und die jungen Leute, welche von der Zürcher Schule kommen, daher ohne weiteres in der Praxis angemessen besoldete Kommissstellen bekommen. Die zürcherische Handelswelt schätzt diese Vorbildung durchaus, und es verlaudet, dass die Schule vielfach nicht einmal imstande sei, allen an sie ergehenden Anfragen zu genügen. Das eidgenössische Handelsdepartement ist gerade daran, ein für die ganze Schweiz gültiges eidgenössisches Handelsdiplom einzuführen. Es wird erwartet, dass, wenn an Stelle der vielen kantonalen Prüfungsausweise ein einheitlich eidgenössisches Diplom trete, dadurch der innere Wert dessen gehoben werde, und dass infolgedessen die Diplomanden im In- und Ausland leichter zu guten Stellungen kommen.

Eine dritte Aufgabe der höheren Handelsschulen ist die Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung als Übergang zum Hochschulstudium. Eine immer grössere Zahl von Studierenden, namentlich Juristen, haben statt eines Gymnasiums die Handelsschule durchgemacht. Ob diese Entwicklung innerlich berechtigt und zu begrüssen sei, überlasse ich gerne Ihnen zu beurteilen. Wenn es sich nur um handelswissenschaftliche Hochschulstudien handeln würde, wäre gegen die Anerkennung des eidgenössischen Diploms als Maturitätsausweis wohl nichts einzuwenden; aber Tatsache ist eben, dass die meisten weiterstudierenden Handelsschüler sich andern Wissensgebieten zuwenden.

Eine vierte Aufgabe der Handelsschulen, die z. B. die kantonale Handelsschule Zürich laut ihrem Lehrplan schon seit mehr als zehn Jahren zu erfüllen bemüht ist, ist die Ausbildung für den Verwaltungsdienst. In Stadt, Kanton und Bund haben wir Tausende von Beamten. Es wird aber auch je und je die Klage hörbar, dass vielen derselben eine einigermaßen ausreichende allgemeine, staatsbürgerliche und volkswirtschaftliche Vorbildung fehlt. Es wäre daher dringend zu wünschen, dass der Kanton Zürich eine besondere Lehrlingsprüfung für den Verwaltungsdienst einrichtete, der sich die Verwaltungs- und Notariatslehrlinge, sowie solche junge Leute, die eine Verwaltungsschule durchgemacht haben, zu unterziehen hätten. Der Schweizerische Kaufmännische Verein hat das seit Jahren gefordert, ebenso die zürcherischen Beamtenvereine. Solche Prüfungen bestehen im Kanton Bern schon seit einigen Jahren und man hört nur lobendes darüber.

Noch andere Aufgaben harren der Handelsschulen. Sollten sie den Bedürfnissen des modernen Lebens genügen, so würde das freilich etwas mehr Mittel in Anspruch nehmen. Wenn indessen die Behörden scharf darauf achten, dass nun den neuen Bedürfnissen des praktischen Lebens noch besser Rücksicht getragen würde dadurch, dass man aus der Handelsschule eine wirkliche Berufsschule macht, statt

einer Mittelschule zur Vorbereitung auf die Universität, so könnte die Zürcher Handelsschule an der Spitze der schweizerischen Lehranstalten marschieren. Beispielsweise wäre die Frage der Errichtung einer besondern Abteilung für den Exporthandel aller Prüfung wert. Grössere Städte, wie Lausanne, Neuchâtel, Genf, Basel, und auch kleinere Städte sind ernstlich bestrebt, ihr Handelsschulwesen auf der Höhe zu halten und weiter zu entwickeln, während für die erste Handelsstadt der Schweiz Gefahr besteht, zurückzubleiben. Das wäre um so bedauerlicher, als die kantonale Handelsschule diejenige Lehranstalt ist, die den Kanton pro Schüler am wenigsten kostet, weil sie eine jährliche Bundessubvention von über 50,000 Fr. erhält. Es darf auch berücksichtigt werden, dass Handel und Industrie den grössten Teil der Staatseinnahmen aufbringen, dass also auch die Anstalten, welche der weitem Förderung von Handel und Industrie dienen sollen, besonderer Berücksichtigung wert wären.

Es ist in den letzten Jahren der Grundsatz aufgekommen, die Aufsichtskommissionen der kantonalen Institute derart zu besetzen, dass alle politischen Richtungen und damit alle Volkskreise vertreten sind. Dieser Grundsatz ist bis jetzt bei den Aufsichtskommissionen der Handelsschule und des Technikums nicht zur Anwendung gekommen. Es sollte diesem Grundsatz auch hier nachgelebt werden. Sodann ist aus den Kreisen der Mittelschullehrer der Wunsch geäussert worden, dass ihnen eine bessere Vertretung in diesen Aufsichtskommissionen eingeräumt werde. Gegenüber den Volksschullehrern sind sie in dieser Beziehung schlechter gestellt.

Die Kommission begrüsst die Bestrebungen der Regierung zur Vereinigung von Schulgemeinden, insbesondere da, wo sie einer Zusammenlegung der siebenten und achten Klasse die Wege ebnet. Sie ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenlegung von Wert ist und die Leistungsfähigkeit der oberen Primarschule fördert.

Mit Befriedigung konnte konstatiert werden, dass bei den Rekrutenprüfungen die Leistungen in physischer Hinsicht neuerdings besser geworden sind. Daran haben offenbar die Turnvereine einen hervorragenden Anteil.

Das Bestreben der Schulbehörden, den Besuch der Kinematographen durch Kinder einzuschränken, ist zu unterstützen. Immerhin dürfte es sich fragen, ob nicht der Kinematograph in gewissem Umfange für die Zwecke der Schule herangezogen werden könnte, soweit er sich als Mittel zur Belehrung und Veranschaulichung eignet.

Mit ihrer Bemerkung im Berichte über die Schulsparkassen war es der Kommission lediglich darum zu tun, ihre Ansicht mitzuteilen, die dahin geht, die erzieherische Wirkung dieser Kassen werde überschätzt. Einige Mitglieder halten die Institution vom erzieherischen Standpunkte aus für verfehlt. Die Kommission möchte mit ihrer Bemerkung die Frage weiteren Kreisen zur Prüfung unterbreiten, vor allem Schulbehörden, Lehrerkapiteln etc. Eine Diskussion im Kantonsrat ist nicht beabsichtigt, sie könnte zu weit führen. In Sachen der Erziehung gehen die Anschauungen und Erfahrungen oft weit auseinander. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Frage nach der einen und andern Richtung hin jedenfalls bei der Beratung des Sparkassengesetzes zur Sprache kommen wird.

Zuletzt unterbreitet Ihnen die Kommission das Postulat, es möchte die Frage der Errichtung einer kantonalen Zentralstelle für Jugendfürsorge geprüft werden.

Die Gesetzgebung — Zivilgesetzbuch, Einführungsgesetz, Strafprozessordnung, Vorentwurf zum neuen schweizerischen Strafgesetzbuch, eidgenössisches Fabrikgesetz, Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, Armengesetz, Arbeiterinnenschutzgesetz, Lehrlingsgesetz, vor allem

das neue Schulgesetz — überbindet den Kantonen in vermehrter Masse die Fürsorge für die rückständige, körperlich oder geistig gebrechliche, verwahrloste und bedürftige Jugend.

Diese vermehrte Fürsorge — ich meine die zahlreichen und verschiedenen Zweige dieser Fürsorge im vorschulpflchtigen, schulpflchtigen und nachschulpflchtigen Alter — stellt immer grössere Anforderungen an Gemeinden und Kanton, an die Armen-, Waisen-, Gerichts- und Schulbehörden, an die private und öffentliche Tätigkeit und zwar nicht nur materielle Anforderungen, sondern auch Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen der mannigfachsten Art. Sie erfordern eine Beschäftigung, die über die Zeit und Gelegenheit der Mitglieder der meisten Behörden und Organe hinausgeht, die gezwungen sind, sich mit der Jugendfürsorge zu befassen.

Die Kommission hat daher gefunden, dass die Schaffung einer zentralen Auskunfts-, Beratungs-, Kontroll-, und Hilfsstelle dringend wünschbar sei. Es gibt inner- und ausserhalb dieses Saales sicherlich wenig Behördemitglieder, die nicht schon oft eine solche Stelle gerne in Anspruch genommen hätten. Es sind auch in der Kommission eine Reihe von Beispielen hiefür genannt worden. Dass ein solches Bedürfnis in andern Kreisen und Verwaltungskörpern vorhanden ist, beweist die Errichtung und Entwicklung eines Jugendfürsorgeamtes für die Stadt Zürich, sowie die Anregung zur Errichtung eines gleichen Amtes für die Schweiz.

Über Umfang und Aufgabe eines ähnlichen Amtes für den Kanton Zürich will ich mich nicht näher verbreiten.

Der Wunsch der Angliederung einer solchen Zentralstelle — die wir uns in einfachem Rahmen denken — an das Erziehungswesen entspricht den modernen Anschauungen über Jugendfürsorge, wie sie bereits in den Verhandlungen über die betreffenden Artikel zum Einführungsgesetz zum Ausdruck gekommen und von der Kommission prinzipiell anerkannt worden sind: Jugendfürsorge ist nicht eine Sache des Armenrechts, sondern der Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Die Kommission ist überzeugt, dass unsere Erziehungsdirektion — in deren Bureaux heute schon so viele Fäden nationaler, ja internationaler Jugendfürsorge zusammenlaufen — dem Postulat das nötige Verständnis und Wohlwollen entgegenbringt. (Forts. folgt.)

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### 3. Vorstandssitzung.

Samstag, den 15. März 1913, abends 5 Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Von verschiedenen Seiten, wo es sich um die *Vereinigung kleiner Schulgemeinden* handelt, ist dem Vorstande die Frage vorgelegt worden, ob eine bisher ungeteilte Schule, von der die 7. und 8. Klasse abgetrennt werde, nachher auch noch als solche gelte und auf die ausserordentliche Staatszulage Anspruch habe. Die Antwort findet sich an anderer Stelle der heutigen Nummer unter dem Titel: Die Vereinigung kleiner Schulgemeinden und ihre Lehrer.

2. Einigen Kollegen wird geantwortet, dass die *Lehrer an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen* vom 5. Oktober 1912 an die ausserordentliche Staatszulage von Ge-

setzes wegen ohne weiteres erhalten, also kein Gesuch zu stellen haben (§ 10, al. 1 des «Gesetzes betr. die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer»). Mit der Auszahlung dieser Zulagen müssen jedoch die Beschlüsse einer Spezialkommission abgewartet werden, die mit der Ausführung dieses Gesetzesartikels betraut worden ist. Dagegen sind für Lehrer an geteilten Schulen, die auf die ausserordentliche Staatszulagen reflektieren (§ 10, al. 3 des zitierten Gesetzes) von den Schulpflegen Gesuche einzureichen.

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse betreffend die Mitglieder, die den *ausserordentlichen Beitrag* noch nicht bezahlt haben.

4. Von zwei der gemahnten Schuldner ist endlich wenigstens eine Entschuldigung eingegangen.

5. Vizepräsident Honegger erstattet Bericht über einen Fall von *Rechtshilfe*.

6. Die *Schweizerische Landesbibliothek in Bern* erhält auf Wunsch Auskunft über zwei Publikationen des Z. K. L.-V.

7. Die *Besoldungsstatistik* verzeichnet seit der letzten Sitzung ein, die *Stellenvermittlung* sieben Geschäfte. Für die jungen, frisch vom Seminar kommenden Kollegen ist folgender Fall von Interesse: Im Jahre 1911/12 wurde ein junger Lehramtskandidat als Vikar nach Zürich abgeordnet. Auf Grund seiner guten Leistungen wünschte und erhielt die Kreisschulpflege den jungen Lehrer pro 1912/13 als Verweser an die inzwischen ledig gewordene Stelle, so dass derselbe mit Recht hoffen durfte, diesen Frühling gewählt zu werden. Allein er sah sich schmerzlich enttäuscht. Die Zentralschulpflege Zürich fasste den grundsätzlichen Beschluss, nur solche Lehrkräfte zu berufen, die wenigstens zwei Jahre an einer Landschule gewirkt haben. Der tüchtige junge Mann wurde infolgedessen bei der Wahl übergangen und muss nun erst noch seine Sporen auf dem Lande abverdienen. Die jungen Kollegen werden sich also merken müssen, dass eine Verweserei in Zürich nicht mehr die gleichen Aussichten eröffnet, wie bis anhin.

8. Nummer 4 des «*Pädag. Beobachters*» wird auf den 19. April herauszugeben beschlossen und ihr Inhalt in der Hauptsache festgesetzt.

9. Eine umfangreiche *Teilrechnung* hat bei den Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zirkuliert. Sie wird dem Zentralquästor, R. Huber in Rätterschen, unter bester Verdankung abgenommen und an die Revisoren gewiesen.

10. Der vorliegende Entwurf für die *Fahresrechnung* 1912 wird nach kurzer Lesung einstimmig gutgeheissen. Das Vereinsjahr 1912 schliesst mit einem Rückschlag von etwas mehr als 4000 Fr.

Mehrere Tranktanden müssen auf die nächste Sitzung verschoben werden.

Schluss 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

W.

### Zur gefl. Notiznahme.

Bitte des Quästors: Die noch *ausstehenden ausserordentlichen Fahresbeiträge pro 1912* wollen gefl. umgehend per Postschek „Nr. VIII b 309 Quästorat des Z. K. L.-V. in Rätterschen“ einbezahlt werden.

\* \* \*

Telephonnummer des *Präsidenten* des Z. K. L.-V.: Uster, 158.